

MK

JAHRES-, DATUMS- UND ZEITWECHSEL

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, Schadenersatzverpflichtungen und Kosten welcher Art immer, die direkt oder indirekt auf Fehlfunktionen/Versagen von Computern im Zusammenhang mit Jahres-, Datums- oder Zeitwechsel zurückzuführen sind (z.B. Jahreswechsel von 1999 auf 2000).

Unter Computer sind hierbei nicht nur einzelne Computer zu verstehen, sondern auch ganze Computersysteme oder Teile davon, Chips (ob eingebaut oder nicht), Peripheriegeräte, Computer-Komponenten, computergesteuerte Maschinen, Anlagen und Geräte, Soft- und Hardware, etc., unabhängig von den Rechtsverhältnissen bezüglich derartiger Geräte (Eigentum, Besitz, Nutzung etc.).